

## Prüfkriterien IG Bayerisches Strohschwein, Stand September 2020



### 1. Regionalität:

- 1.1. Alle teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe müssen eine Zulassung in den Programmen „Geprüfte Qualität –Bayern (GQ)“ und „Qualität und Sicherheit (QS)“ besitzen.
- 1.2. Der Kontroll-Rhythmus richtet sich nach dem Status von QS.

### 2. Haltung:

#### 2.1. Platzangebot:

Pro Tier ist mindestens 30 % mehr uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche vorhanden als gesetzlich vorgegeben.

Durchschnittsgewicht	gesetzliche Bodenfläche je Tier	+30% mehr Platz
über 30-50 kg	0,5 qm	0,65 qm
über 50 bis 110 kg	0,75 qm	0,975 qm
über 110 kg	1,0 qm	1,3 qm

#### 2.2. Bodenbeschaffenheit und Einstreu:

Allen Mastschweinen ab 30 kg Lebendgewicht muss eine geschlossene, eingestreute Fläche zur Verfügung stehen, die mindestens 70 % des gesamten Platzangebots beträgt. Die Einstreu muss mit trockenem, sauberem, schimmelfreiem Stroh erfolgen. Die Einstreumenge muss so bemessen sein, dass der eingestreute Bereich vollständig strohbedeckt ist (mindestens 5 cm oder mindestens 400 g Stroh je Tier und Tag). Erhöhte Flächen im Fütterungsbereich können frei von Einstreu bleiben.

### 3. Fütterung:

- 3.1. Flächenlose Tierhaltung ist unzulässig. Die Grundlage der Fütterung/Einstreu bilden eigene Erzeugnisse. Mindestens 70 % des Futters und des Strohs müssen vom eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. aus einer regionalen Betriebskooperation stammen (Nährstoffvergleich erforderlich). Die 70 % müssen in jeder Mastphase eingehalten werden. Die Vorstandschaft der IG Bayerisches Strohschwein muss vom Landwirt über etwaige Betriebskooperationen in Kenntnis gesetzt werden.
- 3.2. Betriebe können auf Erlaubnis der Vorstandschaft der IG Bayerisches Strohschwein zeitweise von dieser Vorgabe abweichen, sofern unvorhersehbare Witterungsereignisse (z.B. Hagel, Sturm, Trockenheit) keine ausreichende Futtergrundlage sicherstellen lassen.
- 3.3. Die Mastschweine werden ausschließlich mit GVO freien Futtermitteln gefüttert. Bereits bei der Erstkontrolle ist dies zu belegen, eine Übergangsfrist wird nicht gewährt.
- 3.4. Der Betrieb verpflichtet sich Eiweißfuttermittel anzubauen und in der Fütteration einzusetzen.
- 3.5. Auf dem Betrieb wird eine mehrphasige Fütterung eingesetzt. Es sollen damit die N- und P-Überschüsse reduziert werden.

#### **4. Monitoring:**

- 4.1. Bezüglich der Einstufung zum QS-Salmonellen-Monitoring ist Kategorie 1 das angestrebte Ziel. Erfolgt eine Einstufung in Kategorie 2, sind vom Landwirt frühzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei Kategorie 3 ist die Vorstandschaft der IG Bayerisches Strohschwein unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus muss ein mit dem Hoftierarzt oder dem Tiergesundheitsdienst ausgearbeiteter Maßnahmenplan erstellt und eingehalten werden.
- 4.2. Der Therapieindex des QS-Antibiotika-Monitorings ist niedriger als der im Durchschnitt aller QS-Betriebe. Falls der Therapieindex schlechter ausfällt, muss ein mit dem Hoftierarzt abgestimmter und eingehaltener Therapieplan vorliegen.
- 4.3. Es werden keine prophylaktischen Antibiotikagaben verabreicht.

#### **5. Sonstiges**

- 5.1. Die Anzahl an Mastplätzen für Strohschweine ist auf maximal 1500 pro Betrieb begrenzt.
- 5.2. Auf dem Betrieb wird zur Ernteerleichterung kein Totalherbizid eingesetzt.
- 5.3. Der Tiertransport ist tierschonend und so kurz wie möglich zu gestalten. Überprüft wird das Transportmittel und ob die Tiere transportfähig sind. Ein Transport von 3-4 Stunden ist als kurz anzusehen.
- 5.4. Die Rechnung zu den verkauften Strohschweinen an die Abnehmer sollte vom Landwirt gestellt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Landwirt einen Mehrerlös erhält und nicht der Zwischenhändler. Alternativ wird die Rechnungsstellung/Gutschrifterstellung durch Erzeugergemeinschaften bzw. vom Abnehmer gestattet, sofern die Abrechnungsdetails einvernehmlich mit den Vorgaben durch die IG Bayerisches Strohschwein erfolgen.